
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (B2B)
TML INVESTMENTS AND CONSULTING GMBH

INHALTSVERZEICHNIS

PUNKT	SEITE
1. Grundlagen und Geltungsbereich.....	3
2. Änderungen der AGB	3
3. Angebote.....	3
4. Vertragsabschluss.....	3
5. Leistungsumfang.....	4
6. Keine Exklusivität	4
7. Wettbewerbs- und Abwerbeverbot	4
8. Abnahme / Mängelrüge	5
9. Eigentumsvorbehalt	5
10. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers.....	5
11. Honorar.....	7
12. Vertragsdauer.....	7
13. Verzug.....	8
14. Gewährleistung.....	8
15. Schadenersatz und sonstige Haftung	9
16. Höhere Gewalt	9
17. Datenschutz.....	10
18. Geistiges Eigentum	10
19. Geheimhaltung	10
20. Schlussbestimmungen	11

Delivering Solutions

1. GRUNDLAGEN UND GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten als Grundlage für alle Rechtsgeschäfte zwischen der TML Investments and Consulting GmbH, FN 627678 g, Kolingasse 13/1/8, 1090 Wien (nachfolgend „TML“ oder „Auftragnehmer“) und dem Auftraggeber (nachfolgend „**Auftraggeber**“; Auftragnehmer und der Auftraggeber gemeinsam auch die „**Vertragspartner**“). Diese AGB gelten sohin auch ohne gesonderte Vereinbarung für alle künftigen Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- 1.2. Diese AGB des Auftragnehmers gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen, Einkaufsbedingungen oder sonstige standardisierte Vertragsformulare des Auftraggebers (nachfolgend „**Auftraggeber-AGB**“) sind nur gültig, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wurde. Eine konkludente Vereinbarung der Geltung von Auftraggeber-AGB ist ausgeschlossen. Sofern der Auftraggeber – aus welchem Grund immer – ein Angebot des Auftragnehmers unter der Bedingung der Geltung von Auftraggeber-AGB annimmt oder falls die Annahme von Auftraggeber-AGB über ein elektronisches Interface des Auftraggebers für die Auftragserteilung technisch zwingend notwendig ist, wird auch für diese Fälle ausdrücklich vereinbart, dass solche Auftraggeber-AGB zwischen den Parteien nicht gelten und diese Bestimmung Vorrang hat vor ihr allenfalls entgegenstehenden Auftraggeber-AGB oder sonstigen Vertragsbedingungen des Auftraggebers.
- 1.3. Diese AGB gelten ausschließlich für Auftraggeber, welche Unternehmer iSd § 1 Abs 2 KSchG sind.

2. ÄNDERUNGEN DER AGB

- 2.1. Der Auftragnehmer kann seine AGB durch Veröffentlichung einer aktualisierten Version auf der Webseite der Gesellschaft jederzeit ändern. Für neue Aufträge gelten daher mangels abweichender Vereinbarung die jeweils im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen und auf der Webseite des Auftragnehmers (www.tml-investments.com/AGB) bereitgestellten bzw. Aktualisierten AGB.
- 2.2. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber beabsichtigte Änderungen der AGB für bestehende Aufträge spätestens einen (1) Monat vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens in Textform mit. Die Zustimmung des Auftraggebers gilt als erteilt, wenn beim Auftragnehmer vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Auftraggebers einlangt. Widerspricht der Auftraggeber den beabsichtigten Änderungen der AGB, so bleibt der Auftrag auf Basis der bisherigen AGB aufrecht. Sofern der Auftraggeber der Änderung der AGB widerspricht, obwohl diese unter Berücksichtigung aller Umstände (z.B. gesetzliche und sonstige behördliche Anforderungen, Rechtsprechung) sachlich gerechtfertigt sind und sich aus den Änderungen der AGB keine Einschränkung wesentlicher Leistungen und Pflichten des Auftragnehmer ergibt, hat der Auftragnehmer das Recht, diese AGB zum letzten Tag vor Inkrafttreten der beabsichtigten Änderung der AGB ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, ohne dass den Parteien hierfür Kosten oder zusätzliche Ansprüche entstehen. Erbrachte Leistungen sind diesfalls unverzüglich abzurechnen und zu bezahlen; weitere wechselseitige Leistungsansprüche bestehen nach Wirksamkeit der Kündigung nicht.

3. ANGEBOTE

- 3.1. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie werden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Sie stellen eine Einladung an den Auftraggeber dar, ein Angebot an den Auftragnehmer zu stellen.
- 3.2. Verbindliche Angebote sind, sofern nicht anders in Textform vereinbart, für einen Zeitraum von drei (3) Monaten ab Versendung gültig.

4. VERTRAGSABSCHLUSS

- 4.1. Verbindliche Angebote des Auftragnehmers werden durch Angebotsannahme in Textform durch den Auftraggeber angenommen. Eine bloße Bestätigung des Eingangs des Angebots beim Auftraggeber gilt nicht als Angebotsannahme.

Delivering Solutions

- 4.2. Abweichungen von einem vom Auftragnehmer gestellten Angebot oder sonstige „Anweisungen“ des Auftraggebers, z.B. Lieferwünsche, Termine, Rabatte etc., werden als unverbindliche Anregungen des Auftraggebers behandelt. Sie werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie vom Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsbestätigung ausdrücklich in Textform akzeptiert werden.

5. LEISTUNGSUMFANG

- 5.1. Gegenstand des Auftrags ist ausschließlich die gemäß dem Angebot oder sonst in Textform vereinbarte Beratung bzw. Betreuungstätigkeit durch den Auftragnehmer, nicht aber die Erreichung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges.
- 5.2. Diese AGB sind integrierender Bestandteil aller Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern und bilden zusammen mit der Einigung der Vertragspartner über den konkreten Leistungsumfang den Auftrag (der „**Auftrag**“), der sämtliche Rechte und Pflichten des Auftragnehmers und des Auftraggebers festlegt.
- 5.3. Der Leistungsumfang ergibt sich aus der im Angebot oder in der Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer beschriebenen Leistung, einschließlich etwaiger Anhänge. Änderungen des Leistungsinhalts nach Vertragsschluss bedürfen der Zustimmung des Auftragnehmers in Textform.
- 5.4. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Leistungen, Warnungen oder Aufklärungen über den vereinbarten Auftragsumfang hinaus zu erbringen.
- 5.5. Liegt ein Kauf oder eine Werklieferung vor, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit der Übergabe auf den Auftraggeber über.
- 5.6. Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich ohne die Zustimmung des Auftraggebers zum Zweck der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Auftrag Subunternehmer und sonstiger Dritter zu bedienen bzw. sich von Dritten vertreten zu lassen. Die Bezahlung dieser Dritten erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer. Es entsteht kein direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.
- 5.7. Der Auftragnehmer ist bei der Durchführung der vereinbarten Beratung weisungsfrei, handelt nach eigenem Ermessen und in eigener Verantwortung. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Auftragnehmer an keinen bestimmten Arbeitsort und keine festen Arbeitszeiten gebunden. Unberührt bleiben die auftragsbezogenen Vorgaben des Auftraggebers, die zur Spezifizierung des Auftrages zwingend erforderlich sind.
- 5.8. Vom Auftragnehmer kommunizierte oder vom Auftraggeber verlangte Fristen und Termine für Leistungen sind nur dann verbindlich, wenn sie im Angebot ausdrücklich als „verbindlich“ bezeichnet sind oder sonst vom Auftragnehmer in Textform ausdrücklich als „verbindlich“ zugesagt worden sind.
- 5.9. Teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Änderungs- oder Ergänzungswünsche zu den vertraglich vereinbarten Leistungen in Textform mit, wird der Auftragnehmer diese auf ihre Realisierbarkeit, den erforderlichen Zeitaufwand und die daraus resultierenden etwaigen Mehrkosten prüfen. Der Aufwand für diese Prüfung ist vom Auftraggeber nach den im Angebot vereinbarten Tagessätzen zu vergüten. Jede Änderung der ursprünglich vereinbarten Leistungen bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform. Bis zur Einigung über den Änderungswunsch ist der Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet, die ursprünglich vereinbarten Leistungen zu erbringen.

6. KEINE EXKLUSIVITÄT

- 6.1. Der Auftragnehmer ist während der Laufzeit des Auftrags nicht verpflichtet, ausschließlich Beratungsleistungen an den Auftraggeber zu erbringen.

7. WETTBEWERBS- UND ABWERBEVERBOT

- 7.1. Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Die Vertragsparteien verpflichten sich zudem, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und der Mitarbeiter des Auftragnehmers zu gewährleisten. Insbesondere hat es der Auftraggeber zu unterlassen, Mitarbeitern des Auftragnehmers oder beauftragten Dritten Angebote für eine Anstellung oder für Aufträge auf eigene Rechnung zu unterbreiten.

Delivering Solutions

- 7.2. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftraggeber, während der Laufzeit des Auftrags und bis zu drei (3) Jahre nach dessen Ende keine geschäftlichen Beziehungen zu Personen oder Unternehmen aufzunehmen, die der Auftragnehmer zur Vertragserfüllung einsetzt. Insbesondere wird der Auftraggeber diese Personen oder Unternehmen nicht mit Beratungsleistungen beauftragen, die im Angebotsbereich des Auftragnehmers liegen oder diesem ähnlich sind. Im Fall des Verstoßes gegen diesen Punkt 7.2 ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von sechs (6) Bruttomonatsgehältern des jeweiligen Mitarbeiters zu zahlen. Darüber hinausgehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben hiervon unberührt.

8. ABNAHME / MÄNGELRÜGE

- 8.1. Die Abnahme von Werkleistungen oder Werklieferungen des Auftraggebers oder von Teilen davon erfolgt durch eine Abnahmeerklärung seitens des Auftraggebers. Erfolgt diese nicht in Textform, so gilt die Abnahme als erfolgt, wenn der Auftraggeber nicht binnen zwei (2) Wochen die Abnahme unter Angabe der Gründe verweigert bzw. sobald der Auftraggeber die Beratungsleistung oder Teile davon nutzt.
- 8.2. Der Auftraggeber wird Werkleistungen oder Werklieferungen unverzüglich auf ihre Übereinstimmung mit den vertraglich vereinbarten Vorgaben überprüfen und die Abnahme der Leistungen erklären, sofern keine oder bloß unwesentliche Abweichungen von den vereinbarten Vorgaben vorliegen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, für fertiggestellte Teilleistungen oder Teillieferungen Teilabnahmen entsprechend dem Arbeitsfortschritt zu verlangen und bei der Abnahmeprüfung durch den Auftraggeber anwesend zu sein. Soweit nicht in Textform ausdrücklich anders vereinbart, beträgt die Frist für die Prüfung zwei (2) Wochen ab Fertigstellung der jeweiligen Teilleistung oder Teillieferung durch den Auftragnehmer. Nach Ablauf der dieser Prüffrist gelten die Teilleistungen oder Teillieferungen als abgenommen, es sei denn, der Auftraggeber hat die Teilleistungen oder Teillieferungen vor Ablauf der Prüffrist in Textform unter Angabe der Mängel gerügt und deren Auftreten nachvollziehbar und nachprüfbar beschrieben. Bei gewerblicher Nutzung von Werkleistungen oder Werklieferungen oder Teilen davon gilt die Abnahme jedenfalls als erfolgt, es sei denn, die gewerbliche Nutzung bloß zu Schadensminderungszwecken seitens des Auftraggebers.
- 8.3. Sofern ausnahmsweise ein Kauf vorliegt, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen, wobei die Gewährleistungsfrist sechs (6) Monate beträgt und der Auftraggeber Mängel bei sonstigem Verlust seines Gewährleistungsrecht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei (2) Wochen, zu rügen hat.
- 8.4. Dienstleistungen, wie z.B. Schulungs-, Beratungs-, Betreuungs-, Fehlerbehebungs- und Wartungsleistungen, sind nicht Gegenstand der Abnahme.

9. EIGENTUMSVORBEHALT

- 9.1. Das Eigentum an Werklieferungen und Kaufgegenständen geht erst mit vollständiger Bezahlung des jeweiligen Entgelts auf den Auftraggeber über.

10. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

- 10.1. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die eigenen organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen eine ungestörte und zügige Durchführung des Beratungsauftrags ermöglichen. Er sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und gegebenenfalls die gesetzlich vorgesehene Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) vor Beginn der Tätigkeit des Auftragnehmers von diesem informiert werden.
- 10.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer umfassend über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch in anderen Fachgebieten – zu informieren. Er legt dem Auftragnehmer rechtzeitig und unentgeltlich alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrags notwendigen Unterlagen vor und informiert ihn über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Beratungsauftrags von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

Delivering Solutions

- 10.3. Der Auftraggeber prüft vom Auftragnehmer gelieferte Zwischenergebnisse, Berichte sowie Entwürfe schriftlicher Darstellungen oder Ergebnisse sorgfältig daraufhin, ob die darin enthaltenen Sachverhaltsangaben, insbesondere über den Auftraggeber und sein Unternehmen zutreffen. Etwaige Unrichtigkeiten teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich mit.
- 10.4. Benötigt der Auftragnehmer weitere Informationen oder Unterlagen, wird er den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren. Der Auftraggeber bemüht sich, dem Auftragnehmer die erforderlichen Unterlagen und Informationen umgehend bereitzustellen.
- 10.5. Erfüllt der Auftraggeber diese Mitwirkungspflichten nach Punkt 10.1 bis 10.4 nach Ansicht des Auftragnehmers nicht ausreichend und gefährdet dadurch den Erfolg der Leistungserbringung, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber entsprechend warnen. Kann der Auftragnehmer seine Pflichten aufgrund verzögerter oder unzureichender Mitwirkung des Auftraggebers nicht ordnungsgemäß erfüllen, haftet er nicht für daraus entstehende Folgen und Schäden; vielmehr ist der Auftraggeber allein verantwortlich und gegebenenfalls gegenüber dem Auftragnehmer kosten- bzw. schadensersatzpflichtig.
- 10.6. Erfüllt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig und können dadurch Fristen oder Termine vom Auftragnehmer nicht eingehalten werden, sind allenfalls zugesagte Fristen oder Termine nicht mehr gültig. In diesem Fall werden die Parteien neue Termine für die Leistungserbringung unter Berücksichtigung der Ressourcenplanung des Auftragnehmers vereinbaren. Der Auftraggeber ist verpflichtet, zusätzlichen Zeitaufwand zu den vereinbarten Tagessätzen zu vergüten und alle zusätzlichen Aufwendungen zu erstatten, die dem Auftragnehmer durch eine Verletzung seiner Mitwirkungspflichten entstehen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber schriftlich und unter Setzung einer angemessenen Frist zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten auffordern. Verstreicht diese Frist ungenützt, ist der Auftragnehmer berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung durch entsprechende Mitteilung in Textform zu kündigen. Sämtliche Vergütungsansprüche des Auftragnehmers bleiben hiervon unberührt.
- 10.7. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich in Textform, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, die zur Nichteinhaltung vereinbarter Fristen oder Termine führen können.
- 10.8. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen, insbesondere technische Beschreibungen, Kostenrechnungen und Buchhaltungsunterlagen, als richtig, ordnungsgemäß und vollständig anzusehen und dem Auftrag zugrunde zu legen. Ohne gesonderten Auftrag in Textform ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten festzustellen. Die Prüfung der dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Auskünfte und Unterlagen gehört nur dann zum Auftrag, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart ist.
- 10.9. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die im Rahmen des Auftrags vom Auftragnehmer erarbeiteten Ergebnisse und Berichte, Entwürfe, Berechnungen und sonstigen Darstellungen ausschließlich für Auftragszwecke verwendet werden.
- 10.10. Die Bereitstellung von Produkten oder Leistungen Dritter (insbesondere von Hard- und Software) obliegt grundsätzlich dem Auftraggeber, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Erfordert die vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung die Verfügbarkeit oder den Bezug von Fremdprodukten oder -leistungen, so ist deren Beschaffung Sache des Auftraggebers und Voraussetzung für die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch den Auftragnehmer. Anbieter von Fremdprodukten oder -leistungen dürfen auch mit dem Auftragnehmer verbundene Unternehmen sein. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewährleistung oder sonstige Haftung für Fremdprodukte oder -leistungen. Der Auftragnehmer sowie mit ihm verbundene Unternehmen und Subunternehmer sind berechtigt, Vorteile im Zusammenhang mit der Lieferung von Fremdprodukten oder -leistungen, z.B. Rabatte, Provisionen und ähnliche Vorteile, anzunehmen und zu erhalten, unabhängig davon, ob die Fremdprodukte vom Auftragnehmer direkt oder indirekt oder von einem Dritten an den Auftraggeber verkauft werden. Der Auftraggeber stimmt der Gewährung oder Entgegennahme solcher Vorteile durch den Auftragnehmer ausdrücklich zu.

Delivering Solutions

11. HONORAR

- 11.1. Der Auftragnehmer erhält ein Honorar, das auf Basis der geleisteten Personentage zum vereinbarten Tagessatz berechnet wird. Je nach Arbeitsfortschritt ist der Auftragnehmer berechtigt, Zwischenabrechnungen zu stellen und entsprechende Akontozahlungen zu verlangen. Bei Teilleistungen ist der Auftragnehmer berechtigt, Teilrechnungen zu stellen. Ist eine Abrechnung nach Personentagen vereinbart, so umfasst ein Personentag einschließlich etwaiger Reisezeiten acht (8) Stunden an Werktagen (Montag bis Freitag) im Zeitraum zwischen 8:00 Uhr und 20:00 Uhr; eine Verpflichtung zur Leistungserbringung besteht nicht an gesetzlichen Feiertagen am Ort der Leistungserbringung.
- 11.2. Der Auftragnehmer stellt eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen aus. Der Auftraggeber ist mit dem Erhalt von elektronischen Rechnungen einverstanden. Elektronische Rechnungen werden im PDF-Format per E-Mail an den Auftraggeber versandt.
- 11.3. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Honorare binnen zehn (10) Tagen (einlangend) ab Übermittlung einer gesetzeskonformen Rechnung auf ein vom Auftragnehmer gesondert bekanntzugebendes Konto zu überweisen.
- 11.4. Sämtliche Honorare sind grundsätzlich in Euro und exklusive Umsatzsteuer angegeben. Allfällige Gebühren, Zölle und sonstige Steuern sind vom Auftraggeber zu tragen. Hiervon ausgenommen sind lediglich anfallende Ertragsteuern (z.B. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer); diese sind von jeder Partei selbst zu tragen.
- 11.5. Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten und ähnliche Ausgaben sind vom Auftraggeber gegen Rechnungslegung des Auftragnehmers zusätzlich zu ersetzen.
- 11.6. Sofern der Auftragnehmer für den Auftraggeber grenzüberschreitend tätig ist bzw. Waren oder Dienstleistungen aus dem Ausland bezieht, ist der Auftraggeber für die Einhaltung der für Waren oder Dienstleistungen geltenden Einfuhr- und Ausfuhrbestimmungen verantwortlich. Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben, die bei grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen anfallen, sind vom Auftraggeber zu tragen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle gesetzlichen oder behördlichen Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen in eigener Verantwortung zu erledigen, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 11.7. Unterbleibt die Ausführung der vereinbarten Beratungsleistungen aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer, behält der Auftragnehmer den Anspruch auf Zahlung des Honorars für die vereinbarte Anzahl von Arbeitstagen, abzüglich ersparter Aufwendungen. Die ersparten Aufwendungen werden pauschal mit 30 % des Honorars für jene Leistungen vereinbart, die der Auftragnehmer bis zum Tag der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat.
- 11.8. Bleiben Zwischenabrechnungen oder Teilrechnungen unbezahlt, ist der Auftragnehmer von der Verpflichtung zur weiteren Leistungserbringung befreit. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche aus der Nichtzahlung bleibt unberührt.
- 11.9. Im Verzugsfall werden Zinsen in Höhe von 10% über dem Basiszinssatz p.a. fällig, unabhängig davon, ob der Auftraggeber den Verzug zu vertreten hat.

12. VERTRAGSDAUER

- 12.1. Soweit der Auftrag laufende Dienstleistungen, insbesondere die Erbringung von Wartungsleistungen, wird der Auftrag für die im Angebot bzw. Vertragsverhältnis vereinbarte Laufzeit und zu den jeweils vereinbarten Kündigungsbedingungen abgeschlossen. Ist keine Laufzeit vereinbart, gilt der Auftrag als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jeder Vertragspartei jederzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Monaten zum Letzten eines Kalendermonats gekündigt werden.
- 12.2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Delivering Solutions

- 12.3. Im Falle einer Kündigung bleibt der Anspruch des Auftragnehmers auf die Vergütung der bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen bestehen. Hat der Auftragnehmer im Hinblick auf die Erfüllung des jeweiligen Auftrags angemessene Vertragspflichten gegenüber Dritten übernommen oder sonstige Investitionen getätigt und werden diese aufgrund der Kündigung durch den Auftraggeber nicht mehr benötigt, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die durch die Übernahme dieser Vertragspflichten unvermeidbaren Kosten zu ersetzen.
- 12.4. Sofern der Auftraggeber die Kündigung zu vertreten hat, ist der Auftragnehmer darüber hinaus berechtigt, eine Pauschale in Höhe von 30 % der Restvergütung zu verlangen. Allenfalls darüber hinausgehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben hiervon unberührt.
- 12.5. Die Kündigung erfolgt ausschließlich in Textform an die von der jeweiligen Partei zuletzt angegebene Post- oder E-Mail-Adresse.

13. VERZUG

- 13.1. Gerät der Auftragnehmer mit der Erbringung von Leistungen in Verzug, so ändert dies zunächst nichts am aufrechten Bestehen der zugrundeliegenden Vereinbarung. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer im Fall des Verzugs eine angemessene – zumindest 4-wöchige – Nachfrist zur Vertragserfüllung zu gewähren. Lässt der Auftragnehmer die solchermaßen gewährte Nachfrist verstreichen, ohne die darin gemahnte Verpflichtung zu erfüllen, so ist der Auftraggeber zur Kündigung des Vertrags im gemahnten Ausmaß bzw. – soweit es sich um eine Teilleistung handelt, nur zur Kündigung der Teilleistung berechtigt.
- 13.2. Sofern Leistungen aufgrund von Umständen, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen (z.B. Nichterfüllung der Mitwirkungspflichten nach Punkt 10, nicht innerhalb einer vereinbarten Frist bzw. zu einem vereinbarten Termin ausgeführt werden können, befindet sich der Auftragnehmer mit diesen Leistungen nicht in Verzug. Überdies kann der Auftragnehmer sämtliche Mehrkosten (z.B. frustrierte interne Kosten, frustrierte Kosten für Subunternehmer, etc.), die aufgrund einer solchen Verzögerung entstehen und die der Auftragnehmer zumindest plausibel darzustellen vermag, zusätzlich zum vereinbarten Honorar verrechnen. Sofern der Auftragnehmer hierfür eigenes Personal heranzieht, werden die vereinbarten Tagessätze zur Verrechnung gebracht.

14. GEWÄHRLEISTUNG

- 14.1. Der Auftragnehmer leistet nach den in diesen AGB festgelegten Bedingungen Gewähr dafür, dass die Leistungen im Einklang mit diesem Vertrag erbracht werden sowie im Wesentlichen frei von Mängeln sind. Die Beweislast für das Vorliegen eines Mangels liegt in jedem Fall beim Auftraggeber. Eine Vermutung der Mangelhaftigkeit ist ausgeschlossen.
- 14.2. Bei Mängeln hat der Auftragnehmer in jedem Fall zunächst die Möglichkeit, Gewähr durch Verbesserung zu leisten.
- 14.3. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist für Beratungsleistungen sechs (6) Monate ab Abnahme.
- 14.4. Für die Haftung für Mangelschäden und Mangelfolgeschäden gilt Punkt 15 dieses Vertrags.
- 14.5. Schlagen zwei (2) Versuche der Verbesserung fehl, ist der Auftraggeber berechtigt, eine angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung zu setzen. Er hat dabei ausdrücklich und in Textform darauf hinzuweisen, dass er sich das Recht vorbehält, bei erneutem Fehlschlagen Preisminderung zu verlangen oder – soweit es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt – den Vertrag zu wandeln. Schlägt auch die weitere Verbesserung fehl, kann der Auftraggeber das Entgelt mindern oder vom Vertrag zurücktreten, Letzteres jedoch nur, wenn kein geringfügiger Mangel vorliegt, wobei das Gegenteil der Auftraggeber zu beweisen hat.
- 14.6. Erbringt der Auftragnehmer Leistungen, z.B. bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne dass ein Mangel vorliegt oder stellt sich heraus, dass der Fehler vom Auftraggeber verursacht wurde, so kann der Auftragnehmer den hierfür verwendeten Aufwand nach vereinbartem Tagessatz in Rechnung stellen.

Delivering Solutions

- 14.7. Eine über die Gewährleistungsverpflichtungen in diesem Punkt 14 hinausgehende Gewährleistung wird nicht übernommen.

15. SCHADENERSATZ UND SONSTIGE HAFTUNG

- 15.1. Der Auftragnehmer haftet für Schäden aufgrund einer Vertragsverletzung – außer bei Personenschäden – ausschließlich bei grobem Verschulden. Für gänzlich unvorhersehbare oder atypische Schäden haftet der Auftragnehmer nicht. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückgehen.
- 15.2. Außer bei vorsätzlicher oder krass grob fahrlässiger Schädigung haftet keine Vertragspartei für (Mangel-)Folgeschäden, indirekte Schäden, mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Umsatz- oder Zinsverlust sowie Schäden aus Verlust von Daten oder rechtswidrigem Datengebrauch.
- 15.3. Sofern der Auftragnehmer die Beratungsleistung unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.
- 15.4. Die gesamte Haftung des Auftragnehmers aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist jedenfalls mit den Auftragswert begrenzt. Der Auftragswert im Sinne dieses Punktes 15.4 entspricht der Höhe der insgesamt vereinbarten und vom Auftraggeber bezahlten Honorars für die jeweiligen Leistungen, jedoch maximal das jeweilige Honorar für die letzten zwölf (12) Kalendermonate.
- 15.5. Die Verjährungsfrist für Schaden- und sonstige Ersatzansprüche beträgt 1 Jahr.
- 15.6. Die Parteien verzichten ausdrücklich auf die Anfechtung dieses Vertrags wegen Irrtums sowie wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage.

16. HÖHERE GEWALT

- 16.1. Ist eine Partei durch ein Ereignis Höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert (die "**betreffende Partei**"), so ist sie, sofern sie Punkt 16.3 eingehalten hat, nicht vertragsbrüchig und haftet nicht für die Nichterfüllung oder Verzögerung der Erfüllung der betroffenen Verpflichtungen. Die Frist für die Erfüllung der betroffenen Verpflichtungen wird für die Dauer des Ereignisses Höherer Gewalt und, falls das Ereignis Höherer Gewalt danach weiterwirkt, so lange und in dem Umfang verlängert, wie es sich auswirkt.
- 16.2. Die betroffene Partei wird:
- 16.2.1. so bald wie möglich nach Beginn des Ereignisses Höherer Gewalt die andere Partei über das Ereignis Höherer Gewalt, das Datum seines Beginns, falls vorhersehbar, seine wahrscheinliche oder mögliche Dauer und die Auswirkungen des Ereignisses Höherer Gewalt auf ihre Fähigkeit, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, informieren.
- 16.2.2. alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die Auswirkungen des Ereignisses Höherer Gewalt auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen abzumildern.
- 16.3. "Ereignis Höherer Gewalt" ist jeder ungewöhnliche und unvorhersehbare Umstand, der nicht im Einflussbereich einer Partei liegt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die folgenden Umstände (jeweils unter der Voraussetzung, dass ein solcher Umstand tatsächlich ungewöhnlich und unvorhersehbar ist und nicht im Einflussbereich der Partei liegt): (i) Stürme, Überschwemmungen, Dürren, Erdbeben oder andere Naturkatastrophen; (ii) Epidemien oder Pandemien; (iii) Sabotage, Terroranschläge, Bürgerkriege, innere Unruhen, Rebellion oder Aufruhr, Krieg, Kriegsdrohung oder Kriegsvorbereitung, Krieg, bewaffneter Konflikt, Verhängung von Sanktionen, Embargo, Abbruch der diplomatischen Beziehungen, Eingriffe in die Produktions- oder Lieferkette durch zivile oder militärische Behörden (unabhängig davon, ob diese legal oder de facto sind); (iv) nukleare, chemische oder biologische Kontamination; (v) Einsturz von Gebäuden, Feuer, Explosionen; (vi) Unterbrechung oder Ausfall von Versorgungsleistungen; (vii) Streiks und rechtmäßige Aussperrung; (viii) Unmöglichkeit, Lieferungen, Arbeitskräfte oder Transportmittel

Delivering Solutions

von einem Dritten zu erhalten oder zu beschaffen, wenn diese Unmöglichkeit durch ein Ereignis außerhalb der Kontrolle des Dritten verursacht wird, das, wenn es der Partei widerfahren wäre, ein Ereignis Höherer Gewalt gemäß dieser Klausel darstellen würde. Ein allgemeiner Mangel an Rohstoffen oder Zuteilungen wird in keinem Fall als Ereignis Höherer Gewalt angesehen. Tritt ein Ereignis Höherer Gewalt ein, hat die betroffene Partei die andere Partei so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von drei (3) Tagen nach dem Ereignis, zu benachrichtigen und geeignete Nachweise vorzulegen.

17. DATENSCHUTZ

- 17.1. Die Parteien verpflichten sich, die gesetzlichen und unionsrechtlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und die Einhaltung dieser Bestimmungen, insbesondere durch ihre Mitarbeiter, sicherzustellen.
- 17.2. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses als auch im datenschutzrechtlichen Sinne „Herr der Daten“.
- 17.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen, insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

18. GEISTIGES EIGENTUM

- 18.1. Sämtliches dem Auftragnehmer zuzurechnendes geistiges Eigentum, einschließlich Know-how, Ideen, Konzepte, Skizzen Designs, das im Zuge der Leistungserbringung gemäß des diesen Bedingungen zugrundeliegenden Angebots entsteht und an den Auftraggeber übermittelt wird, verbleibt im Eigentum des Auftragnehmers („**Entstandenes Geistiges Eigentum**“). Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber, vorbehaltlich der rechtzeitigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung, das nicht-exklusive, übertragbare, sub-lizenzierbare, weltweite, zeitlich unbeschränkte und sachlich auf die vom Vertrag umfassten Zwecke beschränkte Nutzungsrecht an Entstandenem Geistigen Eigentum ein.
- 18.2. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Entstandene Geistige Eigentum ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung seitens des Auftragnehmers – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.
- 18.3. Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt den Auftragnehmer zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

19. GEHEIMHALTUNG

- 19.1. Die Parteien werden sämtliche ihnen im Vorfeld sowie im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrags zur Kenntnis gelangenden, nicht allgemein bekannten Informationen und Unterlagen, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, vertraulich behandeln und Dritten gegenüber geheim halten. Betriebsgeheimnisse sind auch technisches Know-how, Betriebsmethoden und Sicherheitsmaßnahmen (im Folgenden zusammenfassend „Informationen“).
- 19.2. Der Auftragnehmer ist von der Geheimhaltungspflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen er sich bedient, entbunden. Er hat die Geheimhaltungspflicht aber auf diese vollständig zu überbinden. Berater der Parteien, die von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Vertraulichkeitsregelung.
- 19.3. Diese Geheimhaltungspflicht besteht nicht, wenn und soweit die mit der Geheimhaltungsverpflichtung belastete Partei nachweist, dass (i) die betreffenden Informationen zur Zeit des Erlangens offenkundig, d.h. veröffentlicht oder allgemein zugänglich waren, oder (ii) nach Erlangen ohne Verschulden der Parteien offenkundig wurden oder (iii) der Partei zur Zeit des

Delivering Solutions

Erlangens bereits bekannt waren oder (iv) nach dem Erlangen von Dritten in rechtmäßiger Art und Weise, d.h. ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht, offenkundig gemacht wurden.

- 19.4. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt außerdem nicht für Informationen, die aufgrund durchsetzbarer behördlicher oder gerichtlicher Anordnung oder gesetzlicher Verpflichtungen offenzulegen sind. Über derartige Maßnahmen werden sich allerdings die Parteien unverzüglich untereinander verständigen.
- 19.5. Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer das unentgeltliche, nicht-exklusive, nicht übertragbare und zeitlich unbefristete Recht ein, den Namen, das Unternehmenskennzeichen (einschließlich des Firmenlogos) sowie Projekttitel, Branche, Zielsetzung, eingesetzte Methoden, erreichte Ergebnisse zu Referenzzwecken zu verwenden, sofern diese keine vertraulichen Informationen oder Geschäftsgeheimnisse enthalten. Die Darstellung erfolgt sachlich und enthält keine Aussagen, die den Auftraggeber in der Öffentlichkeit herabwürdigen oder in ein schlechtes Licht rücken könnten. Der Auftraggeber kann der Verwendung seiner Kennzeichen oder projektbezogener Informationen jederzeit aus wichtigem Grund widersprechen. Der Widerspruch bedarf der Textform und ist sachlich zu begründen. In diesem Fall verpflichtet sich der Auftragnehmer, die entsprechenden Inhalte innerhalb einer angemessenen Frist aus seinen Kommunikationsmitteln zu entfernen.

20. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 20.1. Die Nichtausübung eines Rechts aus diesem Vertrag durch eine der Parteien bedeutet keinen Verzicht auf die künftige Geltendmachung dieses Rechts.
- 20.2. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers nur berechtigt, sofern seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
- 20.3. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen. Vertragswidrige Einbehalte eines Honorars durch den Auftraggeber stellen eine wesentliche Vertragsverletzung dar und berechtigen den Auftragnehmer, seine Leistungen bis zur vollständigen Klärung der offenen Forderungen vorübergehend einzustellen oder den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 20.4. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform und erfolgen nach den in diesem Vertrag vorgesehenen Verfahren. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.
- 20.5. Sofern eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden sollte, beeinträchtigt das nicht die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags. In diesem Fall gilt eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt sinngemäß auch für die Ausfüllung allfälliger Lücken dieses Vertrags.
- 20.6. Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt. Soweit eine Bestimmung dieser AGB mit einer Bestimmung des Angebots oder eines Anhangs zum Angebot im Widerspruch steht, geht die kollidierende Bestimmung eines Angebots oder des Anhangs zum Angebot diesen AGB vor. Soweit eine Bestimmung des Angebots mit einer Bestimmung eines Anhangs zum Angebot in Widerspruch steht, geht die kollidierende Bestimmung des Anhangs zum Angebot der Bestimmung des Angebots vor.
- 20.7. Auf die vorliegenden AGB und die vertragliche Beziehung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber findet ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts Anwendung.
- 20.8. Für sämtliche Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit sowie seiner Vor- und Nachwirkungen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich für Handelssachen zuständigen Gerichts in Wien, erster Bezirk, vereinbart.